

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.
6. Die Vorstandsmitglieder laut § 10, Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Die Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber berichtet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 13 Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hat, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Ausschluß aus dem Verein (§4, Abs. 3)
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so fällt das Vermögen an den Landkreis Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberriexingen, den 14.04.2011

Satzung des

Vereins zur Förderung der Sportkreisjugend Ludwigsburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein zu Förderung der Sportkreisjugend Ludwigsburg e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Sportkreisjugend Ludwigsburg im Sportkreis Ludwigsburg e.V. ideell und materiell zu unterstützen. Insbesondere obliegt es dem Verein, die Freizeitanlagen Untersteinbach und Füllmenbacher Hof so zu unterhalten, dass diese für die sportliche und allgemeine Weiterbildung von Jugendlichen, für internationale Begegnungen, die Integration Behinderter sowie für die Aktivitäten der Sportkreisvereine und Fachverbände zur Verfügung stehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unentgeltliche Mithilfe beim Bau und der Unterhaltung der Freizeitanlagen, durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber im Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch freiwilligem Austritt
 - durch Ausschluß
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
 - wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
 - bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig, er wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet,

wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

4. Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher bekannt. Die Einladung kann auch in der Ludwigsburger Kreiszeitung erfolgen.
5. Anträge sind dem Vorstand min. 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie von der Versammlung nur eingereicht werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
3. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen stimmen erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Schriftführer
 5. der Präsident des Sportkreises Ludwigsburg, der Sportkreisjugendleiter des Sportkreises Ludwigsburg oder deren Stellvertreter Kraft Amtes
 6. 3 Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Amtes entheben.